

Name der Gesellschaft
Albertbahn=Actiengesellschaft

会社名
アルバート鉄道株式会社（追加）

認可年月日
1865.11.10.

業種

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1865, SS.642-644.

ファイル名
18651110ABAG_A.pdf

Zu Urkund dessen ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 30. October 1865.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiebel.

zc.

zc.

Legitimation.

§ 27. Binnen acht Tagen nach dieser Wahl werden von dem Stadtrathe auf dießfalls sofort an ihn Seiten des Vorstands zu erstattende Anzeige die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten, in dem Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht.

In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Stellvertreter in allen Beziehungen.

zc.

zc.

N^o 132. Decret

wegen Bestätigung des dritten Nachtrags zu den Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft;

vom 10. November 1865.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den dritten Nachtrag zu den unterm 26. Januar 1854 (Seite 29 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) bestätigten Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft dergestalt andurch bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10. November 1865.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Dritter Nachtrag

zu den durch Königliches Decret vom 26. Januar 1854 bestätigten Statuten der Albertsbahn=Actiengesellschaft, in Ausführung des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 1865 ausgefertigt.

1. § 24 der Statuten soll in neuer Fassung lauten:

„Die Dividenden werden Ende Juni jeden Jahres fällig. Die Vertheilung derselben wird auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31. December begründet.“

2. § 27 der Statuten soll lauten:

„Die Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter F angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Dresden ausgezahlt.“

Transitorische Bestimmung.

„Die unterm 30. Juni 1864 ausgestellten, nach den Bestimmungen der früheren Statuten und dem denselben unter D beigegebenen Muster ausgefertigten 18 Stück Dividendenscheine 2ter Serie bleiben bis zum Ablaufe dieser Serie noch in Kraft; es wird jedoch der auf den 31. December lautende Dividendenschein jedesmal erst am 30. Juni des darauf folgenden Jahres gleichzeitig mit dem auf diesen letzteren Termin lautenden Dividendenscheine zur Auszahlung gebracht, und es wird für beide der Betrag der vollen Jahresdividende, oder, wenn sie einzeln zur Zahlung präsentirt werden, für jeden einzelnen die Hälfte der Jahresdividende gezahlt.“

3. Die ad 2 gedachte Anlage F lautet:

„ ter Dividendenschein
zur

Actie der Albertsbahn=Actiengesellschaft

N.

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende Juni 18 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutengemäß zu bestimmende, aus dem Ertrage des vorhergehenden Kalenderjahrs gewonnene und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Dresden, am

Albertsbahn=Actiengesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)“

Anmerkung. Nach § 30 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an, nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons unglücklich.

4. § 69 der Statuten ad e wird, wie folgt, abgeändert:

„e) die auf Grund eines ihm alljährlich im November vom Directorium vorzulegenden Etats veranschlagten Ausgaben zu prüfen und zu bewilligen, oder eventuell, soweit sie nicht den regelmäßigen Betrieb unmittelbar betreffen, in welchem Falle die Verweigerung Seiten des Ausschusses nicht ausgesprochen werden darf, zu verweigern, ferner die ihm, dem Ausschusse, gemäß § 86 e zuzufertigenden Rechnungsabschlüsse und den ihm mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsbericht zu prüfen, zu moniren, und ersteren bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren.“

5. § 74 der Statuten wird, wie folgt, abgeändert:

„Alle Jahre hat ein Director seine Stelle niederzulegen. Für die Reihenfolge des Ausscheidens ist die Zeit des Eintritts maßgebend.

Die Amtsbauer des stellvertretenden Directors beschränkt sich auf ein Jahr.

Die ausscheidenden Directorialmitglieder, wie der Stellvertreter, sind sofort wieder wählbar.“

6. § 86 ad e der Statuten empfängt folgende Fassung:

„alljährlich Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen, und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§ 25), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen, ingleichen den im § 69 e gedachten Etat für das künftige Jahr alljährlich Ende November, ebenso spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung den Geschäftsbericht dem Ausschusse zugehen zu lassen.“

Urkundlich ist der vorstehende Nachtrag zu den Statuten der Albertsbahn-Aktiengesellschaft ausgefertigt und von dem Directorium vollzogen worden.

Dresden, am 28. October 1865.

Directorium der Albertsbahn.



Friedrich Robert Weigand.

Carl Hermann Heuer.

Otto Biedermann Günther.

zc.

zc.